



GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST AHS-GEWERKSCHAFT

1090 Wien, Lackierergasse 7
Tel: 01/4056148, Fax: 01/4039488
E-Mail: office.ahs@goed.at

ZVR-Nr. 576439352
www.oegb.at/datenschutz

BMB
per Mail

Unser Zeichen: We/Sch

Wien, am 23.9.2025

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes zur Stärkung der Selbstbestimmung von unmündigen Mädchen an Schulen mittels Einführung eines Kopftuchverbots

Geschäftszahl: 2025-0.717.620

Sehr geehrte Damen und Herren!

In offener Frist übermittelt die AHS-Gewerkschaft ihre Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf.

Ad § 43a SchUG:

Die AHS-Gewerkschaft fordert, dass im Falle eines Verstoßes gegen das Kopftuchverbot die Schulleitung die Erziehungsberechtigten und die Schülerin unverzüglich zu einem Gespräch im Beisein einer weiteren ~~Lehrkraft der Schülerin~~ *von der Schulleitung zu bestellenden, geeigneten Person* zu laden hat. Die erste Stufe, das Gespräch mit der Schülerin allein, soll entfallen.

Junge Mädchen werden in der überwiegenden Mehrheit der Fälle nicht aus eigenem Antrieb ein Kopftuch tragen. Daher ist auch ein formalisiertes Gespräch mit ihnen allein nicht zielführend.

Ad § 80b SchUG:

Der Gesetzesentwurf spricht ganz allgemein von „Verwaltungsübertretungen“. Das ist viel zu vage und könnte alle möglichen Verstöße gegen Bestimmungen des SchUG durch Lehrer:innen, Schüler:innen oder Eltern umfassen. Die AHS-Gewerkschaft fordert daher mit Nachdruck, in § 80b SchUG eine taxative Aufzählung der Tatbestände vorzunehmen, die gem. § 80b SchUG mit einer Geldstrafe geahndet werden sollen.

Ad Privatschulgesetz:

Wenn ein Gesetz auf ein anderes Gesetz verweist, das Verwaltungsstrafbestimmungen enthält, müssen nicht zwingend eigene Verwaltungsstrafbestimmungen im verweisenden Gesetz aufgenommen werden. Dies lässt sich aus mehreren Dokumenten zu dynamischen Verweisungen in der österreichischen Rechtsordnung ableiten. Das ist der AHS-Gewerkschaft bewusst. Trotzdem regt die AHS-Gewerkschaft zur Vermeidung von Missverständnissen an, auch einen Verweis auf § 80b SchUG ins Privatschulgesetz aufzunehmen.

Hochachtungsvoll

HR Mag. Herbert Weiß e.h.
Vorsitzender der AHS-Gewerkschaft